



Wegleitung Studiendarlehen

Ausgabe 2019

Dienst für Finanzen und Informatik
Stipendien und Studiendarlehen
Davidstrasse 31
9001 St.Gallen

T +41 58 229 48 82
www.stipendien.sg.ch

Wann müssen Gesuche eingereicht werden?

Gesuche für Studiendarlehen können während des laufenden Studienjahres eingereicht werden. Die Auszahlung erfolgt jeweils für ein Semester. Für vergangene Semester werden rückwirkend keine Auszahlungen vorgenommen.

Was sind Studiendarlehen?

Studiendarlehen sind staatliche Geldleistungen an Aus- und Weiterbildungen, die zurückbezahlt und verzinst werden müssen. Grundlagen sind das Gesetz über die staatlichen Stipendien und Studiendarlehen (sGS 211.5; abgekürzt StipG) und die Vollzugsverordnung zum StipG.

Wer erhält Studiendarlehen?

Als stipendienrechtlicher Wohnsitz gilt:

- a) unter Vorbehalt von litera d der zivilrechtliche Wohnsitz der Eltern oder der Sitz der zuletzt zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde,
- b) unter Vorbehalt von litera d für Schweizer Bürgerinnen und Bürger, deren Eltern nicht in der Schweiz Wohnsitz haben oder die elternlos im Ausland wohnen: der Heimatkanton,
- c) unter Vorbehalt von litera d der zivilrechtliche Wohnsitz für mündige, von der Schweiz anerkannte Flüchtlinge und Staatenlose, deren Eltern im Ausland Wohnsitz haben oder die verwaist sind; für Flüchtlinge gilt diese Regel, wenn sie dem betreffenden Vereinbarungskanton zur Betreuung zugewiesen sind; sowie
- d) der Wohnortskanton für mündige Personen, die nach Abschluss einer ersten berufsbefähigenden Ausbildung und vor Beginn der Ausbildung, für die sie Stipendien oder Studiendarlehen beanspruchen, während mindestens zwei Jahren in diesem Kanton wohnhaft und dort auf Grund eigener Erwerbstätigkeit finanziell unabhängig waren.

Bei Eltern mit zivilrechtlichem Wohnsitz in verschiedenen Kantonen ist der Wohnsitz des/der bisherigen oder letzten Inhabers/Inhaberin der elterlichen Sorge massgebend oder, bei gemeinsamer elterlicher Sorge, der Wohnsitz desjenigen Elternteils, unter dessen Obhut die Person in Ausbildung hauptsächlich steht oder zuletzt stand. Begründen die Eltern ihren Wohnsitz in verschiedenen Kantonen erst nach Mündigkeit der gesuchstellenden Person, ist der Kanton desjenigen Elternteils zuständig, bei welchem sich diese hauptsächlich aufhält.

Bei mehreren Heimatkantonen gilt das zuletzt erworbene Bürgerrecht.

Der einmal begründete stipendienrechtliche Wohnsitz bleibt bis zum Erwerb eines neuen bestehen.



Wofür werden Beiträge gewährt?

Darlehen werden in der Regel für eine stipendienrechtlich anerkannte Weiterbildung oder eine zweite Berufsausbildung gewährt. An die Erstausbildung können Studiendarlehen gewährt werden, wenn:

- aufgrund der finanziellen Verhältnisse der Eltern die Stipendien nicht ausreichen oder nicht ausgerichtet werden können
- wegen besonderer Umstände hohe Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten anfallen
- wegen Überschreitung der ordentlichen Ausbildungsdauer keine Stipendien mehr gewährt werden

Wie lange dauern Beitragsleistungen?

Darlehen werden in der Regel während der Mindestdauer der Ausbildung zuzüglich zwei Semester gewährt. Die beitragsberechtigte Ausbildungszeit dauert längstens zwölf Jahre. Aus- oder Weiterbildungen, für die keine Beiträge geleistet wurden, werden angerechnet.

Welche Höchstansätze werden je Jahr vergütet?

Der jährliche Höchstansatz für Studiendarlehen beträgt in der Regel Fr. 20'000.–. Insgesamt werden höchstens Studiendarlehen von Fr. 100'000.– gewährt.

Welche jährlichen Maximalkosten werden angerechnet?

- Schul- bzw. Studiengelder bis Fr. 6'500.–
- Schulmaterial, Lehrmittel und Nebenkosten; je nach Ausbildung bis Fr. 2'000.–
Kosten für Material und Lehrmittel, das der gesuchstellenden Person auch nach Abschluss der Ausbildung dient, werden nur zum Teil angerechnet.
- Laptop Fr. 1'000.–
Anrechnung im 1. Jahr der 1. Ausbildung auf der Sekundärstufe II und der Tertiärstufe
- Ausbildungsbedingte Reisespesen: Kosten für den günstigsten Fahrausweis der öffentlichen Verkehrsmittel.

Grundbetrag, anrechenbare Lebenshaltungskosten (sGS 211.51 Art. 19 und Art. 31^{bis})

- Im Haushalt der Eltern Fr. 8'400.–
- Einzelperson im eigenen Haushalt Fr. 18'500.–
- Im ehelichen Haushalt Fr. 29'000.–

Der Grundbetrag für den eigenen Haushalt wird nur angerechnet wenn:

- Die Ausbildungsstätte vom Wohnsitz der Eltern nicht innerhalb von 60 Minuten (Haltestelle/Haltestelle) erreicht werden kann.
- Die gesuchstellende Person nach Abschluss der Erstausbildung während mindestens zwei Jahren erwerbstätig und finanziell unabhängig war.

Für jede Person, für welche die gesuchstellende Person unterhaltspflichtig ist und Unterhaltsbeiträge leistet, wird folgender Zuschlag angerechnet:

- bis zum vollendeten sechsten Altersjahr Fr. 3'000.–
- bis zum vollendeten zwölften Altersjahr Fr. 4'200.–
- ab dem vollendeten zwölften Altersjahr Fr. 6'000.–

Über den Zuschlag hinaus geleistete Unterhaltsbeiträge werden angerechnet, wenn sie gerichtlich verfügt oder genehmigt sind.



Wie wird die jährliche Eigenleistung berechnet?

Als Eigenleistung werden sämtliche Einkünfte abzüglich der berufsbedingten Auslagen der gesuchstellenden Person und ihrer Ehegattin bzw. ihres Ehegatten angerechnet. Angerechnet werden auch die für sie bestimmten Versicherungsleistungen, soweit sie nicht im steuerbaren Einkommen der Eltern enthalten sind. Jedem Bewerber wird eine Eigenleistung angerechnet.

- Jährliches anrechenbares Mindesteinkommen Fr. 6'000.–
- Reduziertes Einkommen für Studierende der Sekundarstufe II (z.B. Mittelschule), die zu Beginn der Ausbildung das 18. Altersjahr noch nicht vollendet haben Fr. 1'500.–
- Nach einem ersten Berufsabschluss und mindestens zweijähriger finanzieller Unabhängigkeit Fr. 7'000.–

Das Vermögen wird nach Abzug des Freibetrages als Eigenleistung angerechnet. Grundlage ist das Reinvermögen der Veranlagungsberechnung jener Steuerperiode, die dem Kalenderjahr vorangeht, in dem die erste Bemessungsperiode beginnt. Das anrechenbare Vermögen wird auf die verbleibende ordentliche Ausbildungsdauer verteilt und jährlich angerechnet.

Der Freibetrag beträgt:

- Für nicht Verheiratete Fr. 15'000.–
- Für Verheiratete Fr. 30'000.–
- Zusätzlich für jede Person, für welche die gesuchstellende Person unterhaltspflichtig ist und Unterhaltsbeiträge leistet Fr. 10'000.–

Wie sind die Rückzahlungsmodalitäten?

Verzinsung

Die Studiendarlehen sind zinsfrei bis zur Beendigung der Ausbildung oder Weiterbildung, längstens aber während zehn Jahren ab Beginn der Ausbildung oder Weiterbildung. Nachher hat der Empfänger einen Zins zu entrichten, der dem Zinssatz von Kassaobligationen der St.Gallischen Kantonalbank mit einer Laufzeit von fünf Jahren entspricht.

Rückzahlung / Amortisation

Die Rückzahlungspflicht beginnt in der Regel fünf Jahre nach Abschluss der Ausbildung oder Weiterbildung. Das Darlehen ist innert zehn Jahren nach Beginn der Rückzahlungspflicht in jährlichen Teilbeträgen von mindestens zehn Prozent des Gesamtbetrages zurückzuzahlen. Die vorzeitige Rückzahlung ist jederzeit auf das Postcheckkonto 90-644-5 bzw. IBAN CH73 0900 0000 9000 0644 5 der Staatsbuchhaltung St.Gallen möglich.

Sofortige Fälligkeit

Studiendarlehen werden sofort zur Rückzahlung fällig, wenn:

- sie auf Grund unvollständiger oder wahrheitswidriger Angaben des Empfängers oder seines Vertreters zu Unrecht bezogen wurden;
- sie zweckwidrig verwendet wurden;
- die Ausbildung oder Weiterbildung ohne wichtigen Grund abgebrochen wird;
- die Voraussetzungen der Darlehensgewährung nicht mehr erfüllt sind.



Beispiele von Darlehensrückzahlungen

Verzinsung: Die Studiendarlehen sind zinsfrei bis zur Beendigung der Ausbildung oder Weiterbildung. Nachher hat der Empfänger einen Zins zu entrichten, der dem Zinssatz von Kassaobligationen der St.Gallischen Kantonalbank mit einer Laufzeit von fünf Jahren entspricht.

Aufgenommener Darlehensbetrag: Fr. 10'000.00				
Jahr	Zinsbetrag	Amortisation	Restkapital	Total
1	120.00	0.00	10'000.00	120.00
2	120.00	0.00	10'000.00	120.00
3	120.00	0.00	10'000.00	120.00
4	120.00	0.00	10'000.00	120.00
5	120.00	0.00	10'000.00	120.00
6	120.00	1'000.00	9'000.00	1'120.00
7	108.00	1'000.00	8'000.00	1'108.00
8	96.00	1'000.00	7'000.00	1'096.00
9	84.00	1'000.00	6'000.00	1'084.00
10	72.00	1'000.00	5'000.00	1'072.00
11	60.00	1'000.00	4'000.00	1'060.00
12	48.00	1'000.00	3'000.00	1'048.00
13	36.00	1'000.00	2'000.00	1'036.00
14	24.00	1'000.00	1'000.00	1'024.00
15	12.00	1'000.00	0.00	1'012.00
Total	1260.00	10'000.00		11'260.00

Aufgenommener Darlehensbetrag: Fr. 20'000.00				
Jahr	Zinsbetrag	Amortisation	Restkapital	Total
1	240.00	0.00	20'000.00	240.00
2	240.00	0.00	20'000.00	240.00
3	240.00	0.00	20'000.00	240.00
4	240.00	0.00	20'000.00	240.00
5	240.00	0.00	20'000.00	240.00
6	240.00	2'000.00	18'000.00	2'240.00
7	216.00	2'000.00	16'000.00	2'216.00
8	192.00	2'000.00	14'000.00	2'192.00
9	168.00	2'000.00	12'000.00	2'168.00
10	144.00	2'000.00	10'000.00	2'144.00
11	120.00	2'000.00	8'000.00	2'120.00
12	96.00	2'000.00	6'000.00	2'096.00
13	72.00	2'000.00	4'000.00	2'072.00
14	48.00	2'000.00	2'000.00	2'048.00
15	24.00	2'000.00	0.00	2'024.00
Total	2520.00	20'000.00		22'520.00

Aufgenommener Darlehensbetrag: Fr. 30'000.00				
Jahr	Zinsbetrag	Amortisation	Restkapital	Total
1	360.00	0.00	30'000.00	360.00
2	360.00	0.00	30'000.00	360.00
3	360.00	0.00	30'000.00	360.00
4	360.00	0.00	30'000.00	360.00
5	360.00	0.00	30'000.00	360.00
6	360.00	3'000.00	27'000.00	3'360.00
7	324.00	3'000.00	24'000.00	3'324.00
8	288.00	3'000.00	21'000.00	3'288.00
9	252.00	3'000.00	18'000.00	3'252.00
10	216.00	3'000.00	15'000.00	3'216.00
11	180.00	3'000.00	12'000.00	3'180.00
12	144.00	3'000.00	9'000.00	3'144.00
13	108.00	3'000.00	6'000.00	3'108.00
14	72.00	3'000.00	3'000.00	3'072.00
15	36.00	3'000.00	0.00	3'036.00
Total	3780.00	30'000.00		33'780.00

Bitte beachten Sie:

Die Beispiele wurden alle mit einem Zinssatz von 1.2 % berechnet. Dieser wird jährlich angepasst, was eine differenzierte Zinsbelastung zur Folge hat. Der Zinssatz 2019 beträgt 0.0%.